

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl GmbH

## § 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Diese AGB gelten auch gegenüber Konsumenten, soweit diesen AGB nicht Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

## § 2 – Lieferung und Leistung / Container- u. Geräteverleih

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit unseren Fahrzeugen geeignet sein. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft am Lieferort möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Der AG hat die erforderliche behördliche Genehmigung insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperren rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Reinigungen der Straße und der Gehsteige sind vom AG zu tragen.
- 2.2 Container- u. Geräteverleih: Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes und endet mit der Abholung bzw. Rückgabe des Mietgegenstandes. Der AG (Mieter) darf den Mietgegenstand nur an jenem Ort und nur für jene Arbeiten einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Auftretende Schäden sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Die Nichtbenutzung des Mietgegenstandes aus welchem Grund auch immer, außer während einer vereinbarten Stillliegezeit, enthebt den AG (Mieter) nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der AG (Mieter) verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen. Der AG (Mieter) verpflichtet sich gegenüber zur Schad- und Klagoshaltung, wenn wir wegen Schadenereignissen, welche in die Zeit des Mietverhältnisses fallen und die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen werden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem AG (Mieter) keinesfalls zu. Der AG (Mieter) haftet dafür, dass der Mietgegenstand nicht beschädigt wird und dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung udgl.) ebenfalls unbeschädigt und gut sichtbar bleiben. Der AG (Mieter) hat die Verpflichtung, alle Personen über die richtige Handhabung des Mietgegenstandes aufzuklären. Der Mietgegenstand ist unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften aufzustellen und zu verwenden (Wahl des Aufstellungsortes, fachgemäße Bedienung und Benutzung, Vermeidung der Zugänglichkeit von Unbefugten usw.).
- 2.3 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, sonstigen von uns unbeeinflussbaren Behinderungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch eine Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir behalten uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.
- 2.4 Wir befinden uns erst dann im Verzug, wenn eine uns vom AG schriftlich gesetzte, zumindest 24-stündige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen bzw. Leistungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese, sowie deren Entsorgungskosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.6 Wird das Liefern oder Leisten, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens zwölf Betriebsstunden vor dem vereinbarten Termin nachweislich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den AG zum Schadenersatz.
- 2.7 Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.
- 2.8 Ist der AG Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

## § 3 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 3.1 Wir leisten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 3.2 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.
- 3.3 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn
  - a) die gelieferten Materialien (z.B. durch Beimengungen, Vermischungen udgl.) verändert werden;
  - b) bei Selbstabholung Mängel auftreten, die auf eine/n unsachgemäße/n Transport, Entladung oä. zurückzuführen sind.
- 3.4 Der AG hat die Ware unverzüglich bei Ablieferung/Abholung zu untersuchen und allfällige

Mengen- und/oder Qualitätsmängel sofort geltend zu machen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes oder Fax zu bestätigen. Unterlässt der AG die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge. Schadenersatzrechtlich haften wir nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren begrenzt.

## § 4 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Angebotspreise sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und werden bis zum Vertragsabschluss bzw. bis zum Abruf der Ware durch den AG unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisen bzw. nach Maßgabe der eingetretenen Lohn-, Materialpreis- und sonstige Kostenerhöhungen angepasst.
- 4.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Lieferungen bei der Abholung oder bei Einlangen auf der Baustelle bar und ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden unbeschadet dessen alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, sofort fällig.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir darüber hinaus nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind von uns anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

## § 5 – Sicherungsrechte

- 5.1 Angeliessene Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 5.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
- 5.3 Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der AG schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden.
- 5.4 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandeln.
- 5.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der AG zu verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

## § 6 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Selbstabholung im Zeitpunkt der Beladung auf den AG über. Bei Transporten mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware unsere Sphäre verlässt (Entladung des Fahrzeuges).

## § 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort ist grundsätzlich die Anschrift unseres Unternehmens.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz.
- 7.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der AG ist diesfalls verpflichtet, mit uns eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(Stand 11/2015, FEG)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl Bau GmbH

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Anwendung

Die Firma Hasenöhrl Bau GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten durch die Auftragserteilung als vom AG anerkannt und sind für beide Vertragsteile verbindlich. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen wird auch für allfällige Zusatz- oder Folgeaufträge vereinbart. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG haben keine Geltung. Dies gilt auch trotz gegenteiliger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen des AG.

### 1.2. Geltung von NORMEN

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die ÖNORM B 2110 sowie die einschlägigen Fachnormen und die RVS in der jeweils gültigen Fassung.

### 1.3. Angebote

Der AN ist 4 Wochen an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Im Leistungsverzeichnis (LV) beispielhaft genannte Produkte und Materialien berechtigen den AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit wird vom AN auf Verlangen geführt.

#### 1.3.1. Zusatz(Angabote)

Gelegte (Zusatz)Angebote gelten als vom AG (oder seinem Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen (Zusatz)Leistungen durch den AN widerspruchslos hinnimmt.

#### 1.3.2. Preise

Sofern nicht gesondert anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise des AN freibleibend und handelt es sich bei den Angeboten des AN um unverbindliche Kostenvoranschläge. § 1170a ABGB gilt als abbedungen. Die im Angebot des AN enthaltenen Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere hinsichtlich der Termine, der Bodenverhältnisse, der Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten udgl.) einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen, Bauzeit und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, sind die Preise des AN veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicherweise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreisliste in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

#### 1.4. Termine

Bei Auftragserteilung werden zwischen AG und AN einvernehmlich die Detailtermine festgelegt. Bei bauseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der Beginntermine können nicht lineare Verschiebungen der Termine entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem AG ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung zusteht.

#### 1.5. Zahlung

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle auch nur eines Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

#### 1.6. Haftungs- und Deckungsrücklässe

Der AN behält sich vor, vereinbarte Haftungs- und Deckungsrücklässe durch Garantiebrieft abzulösen.

#### 1.7. Eigentumsvorbehalt

Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AN im Eigentum des AN. Werden die Materialien verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

#### 1.8. Kompensation

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.

#### 1.9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz vereinbart. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jenem Gericht, in dessen Sprengel die vom AN zu er-

bringende Leistung liegt, zu klagen. Alle Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der AG ist diesfalls verpflichtet, mit dem AN eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gelten subsidiär die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl Bau GmbH“.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 2.1. Haftung und Gewährleistung

Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG, auf die von ihm beigestellten Ausführungsunterlagen oder auf das von ihm bzw. von Dritten beigestellte Material zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel befreit. Veränderungen und Beschädigungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten.

Der AN haftet generell nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

### 2.2. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

### 2.3. Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkenwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

### 2.4. Entsorgung

Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden.

Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsverordnung, Deponieverordnung, usw.) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben.

Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsverordnung ist nicht in den Einheitspreisen enthalten. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.

## III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Die in Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Leistungen sowie die nachstehenden Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen:

- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (Ausführungspläne, Detailpläne, Bescheide etc.). Der AG haftet alleine für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Ausführungstermine beginnen erst nach Vorlage der kompletten Unterlagen.
- Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen u.ä.;
- behördliche Ansuchen, Verkehrsverhandlungen udgl.;
- allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidearbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.);
- sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen;
- Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten;
- Beteiligung an Allgemeinkosten;
- Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle; der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubenzutzen;
- Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge, Geräte und Maschinen des AN;
- die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 2 Stunden täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen;
- sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, alle erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse auf der Baustelle in der für die Leistungserbringung des AN notwendigen Dimension; die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG;
- Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen;
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung;
- allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle;
- die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 2 Stunden täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen;